Dezernat 5
Soziales, Jugend, Gesundheit,
Kultur und Sport

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Frau Stadträtin
Susanne Rasch

Datum 19.11.2026
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-294/2026
Ihr Schreiben vom 05.11.2026
E-Mail

Ihre Anfrage RA-294/2026 – Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren in Chemnitzer Kitas

Sehr geehrte Frau Stadträtin Rasch,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

Kinderschutz erfordert wirksame Schutzkonzepte, klare Zuständigkeiten und transparente, niederschwellige Beschwerdewege. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Stadtverwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung zum Vorhandensein und zur Aktualität von Schutzkonzepten in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen vor? Bitte nach kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger unterscheiden.**

2. **Wie wird in den kommunalen Kindertageseinrichtungen sichergestellt, dass Schutzkonzepte regelmäßig überprüft, aktualisiert und im Betreuungsalltag umgesetzt werden?**

3. **Welche internen und externen Beschwerdewege stehen Kindern und Eltern zur Verfügung, und wie werden diese bekannt gemacht und für unterschiedliche Altersgruppen zugänglich gestaltet?**

4. **Welche Fortbildungen zum Kinderschutz wurden den Beschäftigten kommunaler Kindertageseinrichtungen seit 2024 angeboten, und wie viele Beschäftigte haben daran teilgenommen?**

5. **Welchen Verbesserungsbedarf sieht die Stadtverwaltung bei Schutzkonzepten und Beschwerdeverfahren, und welche Maßnahmen sind mit welchem Zeitplan vorgesehen?**

…

Telefon 0371 488-1950/-1951
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn Haltestelle: Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die o. a. Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin